



# **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

## **Einwohnergemeinde Wahlen**

### **Inhaltsübersicht:**

Die Einwohnergemeinde Wahlen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup> folgendes Reglement

Status:                   Genehmigt  
Autor:                    Gemeindekanzlei Wahlen  
Datum:                   27.November 2023

---

# Dokument Information

## Versionen

---

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	5. Juli 2023	Gemeindekanzlei Wahlen
1. Lesung	21. August 2023	Gemeinderat genehmigt
Vorprüfung	24. Oktober 2023	FKD Liestal
Gemeindeversammlung	27.11.2023	Genehmigung Gemeindeversammlung
Rektifikat	11.11.2024	Anpassung § 10, Abs. 1 siehe Fussnote*

---

## Informationen zu Dokumentablage

---

Dokumentinformation	2023_Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
Datum gespeichert	27.11.2023

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen</b> .....	<b>1</b>
<b>Einwohnergemeinde Wahlen</b> .....	<b>1</b>
<b>Dokument Information</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 1    Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) .....	4
<b>B. Anspruchsvoraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
§ 2    Mietzinshöchstbeitrag .....	4
§ 3    Einkommensgrenze .....	4
§ 4    Vermögensgrenze .....	4
<b>C. Berechnungsgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
§ 5    Hypothetisches Einkommen .....	4
§ 6    Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe .....	5
<b>D. Vollzugsbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 7    Zuständigkeit .....	5
§ 8    Verfahren .....	5
§ 9    Auszahlung .....	5
§ 10   Rechtsmittel.....	5
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
§ 11   Aufhebung bisherigen Rechts .....	6
§ 12   Inkrafttreten .....	6

## A. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

## B. Anspruchsvoraussetzungen

### **§ 2 Mietzinshöchstbeitrag**

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

### **§ 3 Einkommensgrenze**

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

### **§ 4 Vermögensgrenze**

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

## C. Berechnungsgrundlagen

### **§ 5 Hypothetisches Einkommen**

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- a.) Vor obligatorischer Einschulung: 0 %
- b.) Ab obligatorischer Einschulung: 50 %
- c.) Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %
- d.) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

<sup>3</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

## **§ 6      *Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe***

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

## **D.      Vollzugsbestimmungen**

### **§ 7      *Zuständigkeit***

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Sozialhilfebehörde.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 8      *Verfahren***

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen die Sozialhilfebehörde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt rückwirkend am ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 6 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

### **§ 9      *Auszahlung***

<sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

### **§ 10     *Rechtsmittel***

~~<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.\*~~

*\* <sup>1</sup> Der Absatz wurde von der Finanz- und Kirchendirektion nicht genehmigt. Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind richtigerweise innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde mittels Einsprache anfechtbar.*

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## E. Schlussbestimmungen

### **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über Mietzinsbeiträge vom 25. Mai 1998 aufgehoben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

<b>Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	<b>Ort Datum</b>
Der Gemeindepräsident Michel Kneuss 	Wahlen den 27. November 2023
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 27. November 2023
<b>Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	Wahlen den 27. November 2023
<b>Genehmigt von</b>	
Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft	Liestal den